
Statuten

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen CVP 60⁺ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Ziel der Vereinigung ist die Vernetzung von Seniorinnen und Senioren, die sich den Zielen der CVP verbunden fühlen und sich für die Anliegen der dritten Generation einsetzen wollen. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Aufbau eines Beziehungsnetzes
- Erfahrungsaustausch zwischen den kantonalen Vereinigungen
- Organisation von Anlässen
- Aktive Einsitznahme im Parteivorstand und den Delegiertenversammlungen der CVP Schweiz
- Weitere Aufgaben gemäss Beschlüssen der Plenarversammlung.

Art. 3 Mitgliedschaft / Sympathisantinnen und Sympathisanten

- a) Mitglieder sind die kantonalen Vereinigungen der CVP 60⁺; bei deren Fehlen sind es die regionalen Vereinigungen.
- b) Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche sich fallweise an der Arbeit von CVP 60⁺ beteiligen und/oder die Vereinigung finanziell oder ideell unterstützen.

Art. 4 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- Plenarversammlung der kantonalen Vereinigungen
- Vorstand
- Revisionsstelle.

Art. 5 Plenarversammlung

- Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- Sie findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr statt.
- Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich, mind. 20 Tage vorher an die Kantonalverantwortlichen und die Kantonalparteien
- Pro Kantonalpartei sind max. 5 Delegierte stimmberechtigt.

Art. 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitet einen jährlichen Aktionsplan.
 - b) Bildet Arbeitsgruppen für die Erarbeitungen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen.
 - c) Vertritt die Vereinigung nach aussen.
 - d) Vollzieht die Beschlüsse der Plenarversammlung.
 - e) Pfl egt den Kontakt mit den Kantonalverantwortlichen und den Organen der Bundespartei.
 - f) L ädt zu Anlässen und Sitzungen ein und leitet diese.

Art. 7 Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen ausserhalb des Vorstandes.
- Sie wird von der Plenarversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Sie erstattet der Plenarversammlung schriftlich Bericht.

Art. 8 Kontaktpersonen

Jede kantonale Vereinigung bzw. jeder Kanton bezeichnet eine Ansprechperson.

Art. 9 Delegierte

Die Vertretung im Parteivorstand und an der Delegiertenversammlung der CVP Schweiz ist in deren Statuten geregelt.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Beiträgen der Bundespartei
- b) Freiwilligen Beiträgen der Kantonalpartei
- c) Spenden und Legaten
- d) Erträgen aus Aktivitäten.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung benötigt eine 2/3 Mehrheit der Plenarversammlung. Das Vermögen geht an die CVP Schweiz.

Baden, 19. November 2009

Senioren-Vereinigung der CVP Schweiz
Der Präsident

Dieter Meile